



Bundesamt für Finanzen

MAT-A-BMF-3
 an IV C 1 - S 2400 - 15/05
 - Steuern und zentrale Dienste

13. Okt. 20

N' R/10

37

Bundesministerium
 10. OKT 2005 09 03
 der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Finanzen, 53221 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
 - Referat IV C 1 -

Bonn/ Berlin

HAUSANSCHRIFT Friedhofstr. 1, 53225 Bonn

BEARBEITET VON [REDACTED]

Bundesbetriebsprüfung

TEL +49 (0) 18 88 40 6- [REDACTED]

FAX +49 (0) 18 88 40 6- [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]@bfi.bund.de

INTERNET www.bfi.bund.de

BETREFF Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin
 BEZUG Erlass vom 29.08.2005 - IV C 1 - S 2400 - 15/05 um R/10

ANLAGEN ohne

GZ Bp II 4 - S 2400 - 1/05 (bei Antwort bitte angeben)

DATUM 6. Oktober 2005

1 Allgemeines

Den Ausführungen des Bundesverbandes deutscher Banken bezüglich der Zurechnung der Aktien, die innerhalb eines Zeitraumes von 2 Tagen nach dem Verkaufstag (Abschluss des schuldrechtlichen Vertrages) tatsächlich geliefert werden, ist unter Beachtung der wertpapier- und börsenrechtlichen Regelungen sowie des § 39 AO zuzustimmen. Dem Erwerber sollen bereits zum Zeitpunkt des schuldrechtlichen Geschäftsabschlusses alle Rechte aus und an dem Papier zustehen.

Dieses Ergebnis vertritt auch der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 05. Dezember 1999 (I R 29/97), welches zwar mit einem Nichtanwendungserlass belegt ist (BMF-Schreiben vom 06.10.2000 - IV C 6 - S 2189 - 11/00, BStBl I 2000, 1392), sowie nachfolgend auch das FG Düsseldorf mit seinen Urteilen vom 04. März 2002 (17 K 3699/98 F; 17 K 9829/98 F, 17 K 3420/98 F und 17 K 3418/98 F).

Zudem lässt sich hinzufügen, dass der Erwerber über die Wertpapiere bereits ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses uneingeschränkt verfügen kann, diese insbesondere auch veräußern kann. Die Einräumung dieser unentziehbaren Rechtsposition, die auch zum wirtschaftlichen Eigentum führt, lässt unter Beachtung des § 20 Abs. 2a EStG auch die evtl. entstehenden Einkünfte aus Kapitalvermögen bereits beim Erwerber der Aktien anfallen.

Sofern die Belieferung im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäftes erfolgen sollte, erscheint dies nach den derzeit gültigen steuerlichen Beurteilungen dieser Transaktionen unproblematisch.

2 Sonderfall des sog. Leerverkaufs

Die vom Bundesverband der deutschen Banken vorgeschlagene gesetzliche Regelung ist m.E. uneingeschränkt geeignet, die problematisierten Fälle der Leerverkäufe in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einem Dividendentermin, bei denen die Aktien selbst am Markt beschafft werden müssen, zu regeln.

Im Auftrag

